



Nutzungsordnung für die Schutzhütte Rodder (zugleich Hausordnung)

§ 1 Vermietung

1. Die Nutzung der Schutzhütte Rodder, nebst den dazu gehörigen Anlagen (Toilettengebäude, Grünflächen, Parkplatz), steht grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Rodder zur Verfügung.
2. Eine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt grundsätzlich nicht. Jugendliche unter 18 Jahren aus der Gemeinde Rodder können sich durch Ihre Erziehungsberechtigten als Mieter vertreten lassen. Die Erziehungsberechtigten treten damit als Veranstalter ein, sind während der Veranstaltung anwesend und übernehmen alle Rechte und Pflichten des Zeitmietvertrages.
3. Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Schutzhütte an Auswärtige vermietet werden. Eine Vermietung an Auswärtige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt grundsätzlich nicht.
4. Mit Blick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, z.B. Lärmbelästigung, wird die Schutzhütte grundsätzlich nur einmal an Wochenenden und Feiertagen vermietet. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die keine Lärmbelästigung erwarten lassen.
5. Bei Verstößen gegen die Hausordnung steht es dem Vermieter frei, weitere Vermietungen für die Zukunft abzulehnen.

§ 2 Mietvertrag

1. Zwischen dem Mieter und Vermieter ist ein Mietvertrag schriftlich abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
2. In dem Mietvertrag sind die Übernahme des Mietobjekts und die Schlüssel, die Mietkosten, sowie die Kautionsaufnahme aufzunehmen.

§ 3 Mietkosten

1. Die Mietkosten verstehen sich inkl. Nebenkosten (Wasser und Strom).
2. Sie betragen zur Zeit:
 - Einheimische: 70,00 € für den ersten Tag (12 Uhr Vortag - 12 Uhr Folgetag)
 - Auswärtige: 90,00 € für den ersten Tag
 - Weitere Tage: 30,00 € pro Folgetag (das gilt für Einheimische und Auswärtige).
3. Mit der Vermietung wird durch den Vermieter eine Kautionshöhe von 100,00 € erhoben. Die Kautionshöhe wird zur Begleichung kleinerer Schäden nach unsachgemäßem Gebrauch (Bagatellschäden), sowie zur Begleichung erhöhter Aufwendungen bei Nichteinhaltung von § 4 der Hausordnung herangezogen.

4. Ausstattung der Schutzhütte (im Mietpreis enthalten)
- Strom
 - fließendes Wasser (warm und kalt)
 - Porzellanteller, Besteck, Gläser usw. für ca. 40 Personen
 - Kaffeemaschine
 - 2 große Kühlschränke
 - großer, fahrbarer Grill
 - Stühle für ca. 40 Personen
 - weitere 60 Sitzgelegenheiten mit Biertischgarnituren und vorhandene Sitzgruppe im Freien

Nicht im Mietpreis enthalten, kann aber vor Ort erworben werden:

- Brennholz für Grill- und Lagerfeuer

§ 4 Gebäudenutzung

1. Gebäude und Inventar sind pfleglich und ihrem Bestimmungszweck entsprechend zu behandeln.
2. Bauliche Veränderungen dürfen nicht durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Löcher bohren, Nägel einschlagen usw.
3. Das Gebäude und der Vorplatz werden im gereinigten Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung ist das Gebäude geputzt und der Vorplatz besenrein zurückzugeben.
4. Ein Grillfeuer ist nur an der vorgesehenen Grillstelle erlaubt.
5. Brennmaterial für die Grillstelle, sowie für den Ofen in der Hütte können beim Hüttenwart erworben werden.
6. Der Platz vor der Hütte darf nur mit Abstimmung des Vermieters mit Fahrzeugen befahren werden.
7. Das Betreiben von Musikanlagen in der Hütte ist unter folgenden Auflagen gestattet:
 - Musikanlagen, wie Sie im privaten Gebrauch üblich sind, können bei geschlossenen Türen und Fenstern eingesetzt werden.
 - Ab 22:00 Uhr (Nachtruhe) ist die Musik auf Zimmerlautstärke herunterzuregeln
8. Das Betreiben von Musikanlagen außerhalb der Hütte ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter die Ausübung des Hausrechts (§ 7 Satz 2) vor.

§ 5 Müllentsorgung

1. Anfallender Müll ist durch den Mieter zu entsorgen.
2. Asche und Glutreste aus der Grillstelle sind abzulösechen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter erhält mit Übernahme der Schlüssel die Verfügungsgewalt über das Mietobjekt.
2. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter und somit für die Einhaltung des Vertrages und der Hausordnung verantwortlich.
3. Der Mieter hat über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend zu sein und gilt als Ansprechpartner des Vermieters.
4. Für Schäden am Gebäude oder Inventar sowie von ihm oder seinen Gästen mitgebrachten Gegenständen ist der Mieter haftbar. Dies gilt ebenfalls für Schäden an Dritten, die durch die Nutzung des Gebäudes entstehen.
5. Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht bleibt während der Mietdauer beim Vermieter.
2. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vermieter das Recht der sofortigen, fristlosen Beendigung der Veranstaltung vor.

Weitere Auskünfte erteilt:

Ernst Klein, Bergstraße 3, 53520 Rodder

Telefon: 0176-3420568

E-Mail: huettenreservierung.rodder@t-online.de